



Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) und Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt
Coswig (Anhalt)

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Genehmigung durch KAB	Veröffentlichung im Amtsblatt
	07.07.2009 COS-BV-16/2009	15. Juli 2009	31. KW 2009 30.07.2009
1. Änderung	29.10.2009 COS-BV-16/2009/1	16. November 2009	49. KW 2009 03.12.2009
2. Änderung	09.09.2010 COS-BV-16/2009/2	16. November 2010	47. KW 2010 25.11.2010

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gleichen Namens.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3

Amtskette (Amtszeichen)

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u. a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden. Der Abwahlenantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 - Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
 - Ausschuss für kommunales Zusammenwachsen und regionale Entwicklung (Regionalausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:
 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 5. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
 6. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
 7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
 8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.

- (4) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten:
Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
 8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.
- (5) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung und bereitet die Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 97 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 99 Abs. 5 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
- (6) Der Ordnungsausschuss, der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss und der Regionalausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.
- (7) Die unter (4), (5) und (6) genannten Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.
- (8) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

- (9) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.
- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (12) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (13) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:
 - a. Buko
 - b. Bräsen
 - c. Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig)
 - d. Düben
 - e. Hundeluft
 - f. Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden)
 - g. Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)
 - h. Köselitz
 - i. Möllensdorf
 - j. Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau)
 - k. Senst
 - l. Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
 - m. Stackelitz
 - n. Thießen (bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko)
 - o. Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
 - p. Zieko
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Buko	5 Mitglieder
b) Bräsen	5 Mitglieder
c) Cobbelsdorf	7 Mitglieder
d) Düben	5 Mitglieder
e) Hundeluft	5 Mitglieder
f) Jeber-Bergfrieden	7 Mitglieder
g) Klieken	7 Mitglieder
h) Köselitz	5 Mitglieder
i) Möllensdorf	3 Mitglieder
j) Ragösen	5 Mitglieder
k) Senst	5 Mitglieder
l) Serno	7 Mitglieder
m) Stackelitz	5 Mitglieder
n) Thießen	7 Mitglieder
o) Wörpen	5 Mitglieder
p) Zieko	5 Mitglieder

- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
- Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
 - Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
 - Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
 - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde
- (5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von
- bis zu 1.000 Einwohner pro Ortschaft bis 3.000 €
 - ab 1.001 Einwohner pro Ortschaft bis 5.000 €
- über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

Ortschaft Buko

- Flämingstube und Nebengebäude
- Grünanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Kriegsdenkmäler
- Trauerhalle
- Spielplatz
- Sportplatz

Bräsen

- Feuerwehrgebäude
- Gemeindesaal
- Grundstück am Trafohäuschen
- Friedhof
- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

Ortschaft Cobbelsdorf

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad-Sportplatz
- Grünanlagen/Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache-Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

Ortschaft Düben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Trauerhalle
- Dorfplatz (Festplatz)
- Gerätehalle am Kliekener Weg

- Feuerwehrgebäude
- Grünanlagen
- Jugendklub
- Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz)

Ortschaft Hundeluff

- Freiwillige Feuerwehr
- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenuhr und Friedhofsbrunnen

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

- Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek)
- Kindergarten „Kunterbunt“
- FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Trauerhalle Jeber-Bergfrieden
- Sportplatz inkl. Sportlerheim
- Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Sero-Scheune
- Gemeindesaal Weiden
- Grundschule und Turnhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden
- Trauerhalle Weiden
- Grünanlagen
- Landwehrwall

Ortschaft Klieken

- Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus Buro
- Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft
- FFW Klieken
- FFW Buro
- Kindertagesstätte Klieken
- Sportplatz Klieken
- Sportplatz Buro
- Jugendclub „ehemaliges Eiscafe“
- Jugendclub „ehemalige KITA“
- Spielplätze in Klieken und Buro

Ortschaft Köselitz

- Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebengelass
- Feuerwehr
- Wiegehäuschen
- Aussegnungshalle
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Möllensdorf

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Ragösen

- Feuerwehrgebäude in Ragösen und Krakau
- Bolzplatz
- Grünanlagen (inkl. Dorfplatz)

- Vereinshaus des „Heimatvereins“
- Spielplatz
- Friedhofshalle

Ortschaft Senst

- Dorfgemeinschaftshaus
- Friedhof, Ehrenfriedhof
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Spielplatz

Ortschaft Serno

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno

Ortschaft Stackelitz

- Bürgerhof mit Außenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Sportplatz
- Grünanlagen
- Trauerhalle
- Friedhof

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Gemeindehaus
- Kindertagesstätte

Ortschaft Zieko:

- Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
- FFW – Gebäude inkl. Gemeindezentrum
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- | | |
|--|----------------|
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko | vom 11.07.2003 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen | vom 24.09.2007 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft | vom 25.09.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz | vom 30.09.2008 |

- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009
- zu beachten.

(8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

<u>Ortschaft Buko</u>	vor dem Saal der Gaststätte, An der Kirche 3 vor dem Grundstück Bukoer Dorfstraße 31
<u>Ortschaft Bräsen</u>	Bräsen 29, am Dorfplatz
<u>Ortschaft Cobbelsdorf</u>	
Ortsteil Cobbelsdorf:	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4
Ortsteil Pülzig:	Pülziger Dorfstraße, an der Bushaltestelle
<u>Ortschaft Düben</u>	Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße
<u>Ortschaft Hundeluft</u>	Bushaltestelle, Kleine Dorfstr. 2
<u>Ortschaft Jeber-Bergfrieden</u>	
Ortsteil Jeber-Bergfrieden:	Rotdornstraße 12, vor dem Naturparkinfozentrum Hauptstraße 12 a, am Geschäft Mattke
Ortsteil Weiden:	Weiden 16, am Friedhof
<u>Ortschaft Klieken</u>	
Ortsteil Klieken:	Kliekener Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse
Ortsteil Buro:	Buroer Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude
<u>Ortschaft Köselitz</u>	Köselitzer Dorfstraße 35 Köselitzer Dorfstraße 13 - vor dem Lebensmittelmarkt
<u>Ortschaft Möllensdorf</u>	Möllendorfer Dorfstraße 30, am Gemeindehaus Möllendorfer Dorfstraße am Buswartehäuschen, Unteres Dorf
<u>Ortschaft Ragösen</u>	
Ortsteil Ragösen:	Ragösender Dorfstraße 12 - neben dem Feuerwehr- gerätehaus
Ortsteil Krakau:	Krakauer Dorfstraße 7 - am Forsthaus
<u>Ortschaft Senst</u>	Senster Dorfstraße 48 - vor der Gemeinde
<u>Ortschaft Serno</u>	
Ortsteil Serno:	Sernoer Dorfstr. 15, neben dem Dorfgemeinschaftshaus Sernoer Dorfstraße 27 - Kreuzung Sernoer Dorfstraße/ Straße nach Stackelitz vor der Straße nach Grochewitz 34
Ortsteil Göritz:	Göritzer Dorfstraße 16, an der Buswartehalle
Ortsteil Grochewitz:	rechts neben dem Eingang des Feuerwehrgeräte- hauses

<u>Ortschaft Stackelitz</u>	Stackelitzer Dorfstraße 31, vor dem „Bürgerhof“ Straße nach Bärenthoren 43
<u>Ortschaft Thießen</u>	Hauptstraße Nr. 25 b – am Gemeindehaus Hauptstraße Nr. 24 – gegenüber Feuerwehr Rosselstraße, neben Haus Nr. 46
Ortsteil Luko	Dorfstr. 6 – am Gemeindehaus Roßlauer Str. 23 a
<u>Ortschaft Wörpen</u>	
Ortsteil Wörpen:	Wörpener Hauptstraße 28 – vor der Gemeinde
Ortsteil Wahlsdorf:	Wahlsdorfer Dorfstraße, an der Bushaltestelle
<u>Ortschaft Zieko:</u>	Dorfstraße 13

§ 7

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 8

Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Stadt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 5 (3) Nr. 1 genannten Personen).
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.

5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €].
 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 5 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheit zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.
 - (6) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Nutzung des Wappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.
- (4) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 2 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

- (6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (7) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung eines Ortschaftsrates kann jeweils eine Fragestunde für die Einwohner der Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, aufgenommen werden. § 12 Abs. 2 bis 5 finden analog Anwendung. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Ortschaft.

§ 13

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne der §§ 25, 26 GO LSA in Betracht.

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz) auszuhängen.
- (3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 15 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 16.11.2010

Berlin
Berlin
Bürgermeisterin



Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 51 a GO LSA in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein.
Der Stadtrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jedes Quartal einmal. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Einladung hat gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.
- (3) Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (4) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.
- (5) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (6) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (7) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung und dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.

§ 2 Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen sowie aus den zur Beschlussfassung anliegenden Beschlussvorlagen der Ausschüsse und der Verwaltung.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf.
- (3) Eine Fraktionen oder ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates stellen. Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt ist. Über diesen Tagesordnungspunkt bedarf es keines Einvernehmens zwischen Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister.
- (4) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in äußerst dringenden Fällen zulässig. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (5) Der Stadtrat kann nur im Einvernehmen mit dem Einreicher einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Er kann beschließen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern und verwandte Punkte zu verbinden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA, um einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.
- (3) Einwohner sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.
- (4) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Können diese Anfragen während der Sitzung nicht beantwortet werden, so hat dies schriftlich innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ansonsten wird auf die in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen verwiesen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen
 - d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.

- (2) Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen sind so bekannt zugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
 - c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
 - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
 - f) Anfragen der Stadträte zu dem Bericht über die Arbeit der Verwaltung,
 - g) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 Minuten),
 - h) Pause (20 Minuten)
 - i) Abhandlung der Tagesordnung
 - j) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - k) Nichtöffentliche Sitzung
 - l) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates einzubringen, die im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ behandelt werden.
- (2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich.
Die Antwort hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben.
Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.
- (5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 8 Sachanträge

- (1) Anträge sind in der Regel schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Stadtrat unter dem entsprechendem Tagesordnungspunkt.
- (2) Anträge können auch während der Beratung zur Sache formuliert und gestellt werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Beendigung der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
 - e) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) namentliche Abstimmung,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.
- (3) Über diese Anträge zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 10 Persönliche Bemerkungen

Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge;
als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die eine umfassendere Veränderung der Beschlussvorlage zum Gegenstand haben,
 - c) Anträge von Ausschüssen;
über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - d) in der Reihenfolge der Antragstellung, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt.
Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 9 Abs. 2 h) dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen finden in der Regel durch geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln statt. Sie können auf Antrag in offener Abstimmung vollzogen werden, wenn kein Stadtrat widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Wille des wählenden Stadtrates eindeutig kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Auszählung hat in Anwesenheit des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Fällt dadurch keine Entscheidung, zieht der Vorsitzende das Los.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Stadträte oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss oder an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - b) die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussertrag stellen.
- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung in der Regel zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist in Form einer Niederschrift, die den Verhandlungsablauf kurz und präzise wiedergibt, festzuhalten. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der teilnehmenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
 - f) Anfragen, Anträge und Mitteilungen,
 - g) den Status der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
Erklärt sich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Stadtrat als befangen, erfolgt keine Protokollierung der Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, sondern nur des Abstimmungsergebnisses.
- (3) Die Niederschriften sind im Hauptausschuss zu beraten und danach allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Stadtrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister Einwände gegen die Richtigkeit, den Tenor oder die Vollständigkeit der Niederschrift, so entscheidet der Stadtrat über die Einwände durch Beschluss. Wird den Einwänden nicht entsprochen, so kann der Beschwerdeführer die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in die Niederschrift verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen; diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (7) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.
- (2) Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.
- (4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungssaal verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzenden des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln.
- (7) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht herzustellen sind.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Sie müssen aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentliche Teile sind entsprechend § 50 Abs. 2 GO LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtrats-sitzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Ausschusssitzung zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.
- (5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung Sachverständige und Einwohner einbeziehen. Diese haben im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Im Amtsblatt wird ein vom Vorsitzenden des Stadtrates autorisierter Kurzbericht über den Verlauf der Sitzung des Stadtrates abgedruckt.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Februar 2005 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 07.07.2009

A. Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

